

#### Satzung der Stadt Frankfurt (Oder)

über die Unterschutzstellung des Denkmalbereiches "Straßenangerdorf Hohenwalde" nach § 4 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG)
- Denkmalbereichssatzung Straßenangerdorf Hohenwalde -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 26.03.2015 auf Grund des

- § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215) in Verbindung mit
- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, [Nr.32])

und im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) vom 14.11.2014, die folgende Satzung (einschließlich der Anlage) beschlossen:

## § 1 Bezeichnung des Denkmalbereichs

Zur Sicherung des historischen baulich-räumlichen Gefüges in seiner Substanz und um zu erreichen, dass Veränderungen sowie bauliche Ergänzungen im Bestand auf eine mit der besonderen Eigenart verträgliche Weise in die denkmalgeschützte Ortsstruktur integriert werden, wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet als Denkmalbereich "Straßenangerdorf Hohenwalde" festgesetzt.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Denkmalbereichs umfasst das historische Straßenangerdorf Hohenwalde. Entsprechend dem Liegenschaftskataster der Stadt Frankfurt (Oder) umfasst der Denkmalbereich ganz oder teilweise die nachfolgend genannten in der Gemarkung Frankfurt (Oder) gelegenen Flurstücke:

Flur 111; Flurstück 55, 56, 197, 199, 200

Flur 112; Flurstück 11, 12, 13/1, 13/2, 14/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/3, 17/4, 20/4, 21, 22/1, 23, 24, 27, 28, 29, 31, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 46, 51/3, 51/5, 51/10, 51/11, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68/1, 70, 71, 74, 75, 76, 82, 83, 84, 85/1, 85/6, 85/7, 85/9, 85/10, 85/11, 85/13, 85/14, 85/15, 85/16, 86/1, 86/2, 86/3, 87, 88, 89/1, 89/4, 90/1, 90/2, 90/4, 90/6, 90/8, 90/9, 90/10, 90/12, 90/13, 91/1, 91/3, 91/4, 91/5, 91/7, 91/8, 92/1, 92/2, 92/4, 92/5, 134, 135, 138, 140, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 159, 160, 163, 164, 165, 166, 170, 171, 215, 216, 218, 220, 221, 225, 226, 227, 239, 245, 246, 247, 248, 249, 253, 254, 255, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267.

Dies entspricht den Adressen: Dorfstraße 5-7, 7a, 7b, 7c, 9-11, 11a, 11b, 12-17, 19, 21, 23, 23a, 24-29, 29a, 31-33, 33a, 34-38, 47-49, 49a, 50, 50a, 51, 53-56, 56a, 57-59, 59a, 59b, 60-65, 65a, 66, 66a, 67.

Die genauen Grenzen des Denkmalbereichs sind der als Anlage beigefügten Karte zur Festlegung der Begrenzung des Denkmalbereichs "Straßenangerdorf Hohenwalde" zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

Der Sachliche Geltungsbereich umfasst:

- (1) den überlieferten historischen Ortsgrundriss und die historische Ortsstruktur des Angerdorfs Hohenwalde, die geprägt werden durch:
  - den in Ost-West-Richtung verlaufenden, von beiden Seiten zur Kirche aufweitenden Dorfanger, der die Hauptachse des Ortes bildet,
  - die den Dorfanger seiner Länge nach zu beiden Seiten begleitenden Straßenarme der Dorfstraße sowie die den Anger östlich der Kirche querenden Teil der Dorfstraße und die den Anger an verschiedenen Stellen querenden Fußwege,
  - den Verlauf der straßenraumbildenden Fluchtlinien sowie die daran angeordneten Gebäude und historischen Einfriedungen,
  - die städtebauliche Struktur, bestehend aus beiderseits der Dorfstraße gelegenen Gehöften und einem dörflichen Zentrumsbereich, gekennzeichnet durch die Kirche, den einstigen Kirchhof, den an der Ecke von Teich- und Dorfstraße stehenden Gasthof sowie den südöstlich der Kirche, in der südlichen Gehöftreihe liegenden einstigen Gutshof, die beiden westlich der Kirche auf dem Anger stehenden Wohnhäuser mit Nebengebäuden sowie die Angerbebauung am Teich östlich der Querstraße und schließlich das Kriegerdenkmal und der Wasserkeller und der nebenstehende Backsteinbau mit Zeltdach.
  - die charakteristische Hofbebauung, in aller Regel bestehend aus traufständigen Wohnhäusern, giebelständigen Wirtschaftsgebäuden, straßenseitigen Einfriedungen sowie rückwärtig den Hofraum abschließenden Scheunen.
- (2) die das historische Erscheinungsbild des Ortes kennzeichnende, umfänglich erhaltene Substanz, charakterisiert durch Höhe, Anordnung, Proportion und Material der baulichen Anlagen, die geprägt wird durch:
  - die Maßstäblichkeit der Bebauung, insbesondere der Wohn- und Wirtschaftsgebäude,
  - die den Zentrumsbereich des Dorfes markierende Dorfkirche als Höhendominante, umgeben von der Grünfläche des einstigen Kirchhofs und den Resten der Kirchhofseinfriedung (Feldsteinmauer, Ziegelportal),
  - die traufständigen eingeschossigen Wohnhäuser mit ihren überwiegend verputzten Fassaden,
  - die als Feldstein- und/ oder Ziegelbauten errichteten giebelständigen ein- oder eineinhalbgeschossigen Wirtschaftsgebäude,
  - die Dächer, charakterisiert durch Neigung, Firstrichtung, First- und Traufhöhe,
  - die Einfriedungen der Grundstücke zur Dorfstraße durch aus Ziegeln und/ oder Feldstein gesetzte Mauern, durch Lattenzäune aus Holz auf Ziegelsockeln, seltener durch schmiedeeiserne Zäune.
  - die Dorfsilhouette, die charakterisiert wird durch die Einbettung des Dorfes in unverbaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Kirche als einziger Höhendominante.
- (3) die Gestaltung, Befestigung und Bepflanzung der Straßen, Wege und Freiflächen des Ortes, die geprägt werden durch:
  - den breiten Anger mit seinen mehrfachen Lindenreihen, Wiesenflächen und Teichen im östlichen Bereich; den einstigen Kirchhof sowie den dritten Teich und die baumbeschattete Wiesenfläche am Westende,
  - die den Anger auf beiden Seiten einfassende Dorfstraße, die auf der Südseite als unbefestigter Sandweg verläuft, auf der Nordseite als befestigte Fahrstraße mit Bürgersteig, der mit einem Hochbord von der Straße getrennt ist, sowie den östlich der Kirche querenden befestigten Abschnitt der Dorfstraße und die schmalen Querwege im östlichen Angerbereich sowie einen westlich der Kirche verlaufenden Querweg.

Der Schutz im Denkmalbereich befindlicher Einzeldenkmale bleibt von dieser Denkmalbereichssatzung unberührt.

### § 4 Begründung

Der in § 1 bezeichnete Denkmalbereich wird wegen seiner **geschichtlichen**, **sozial-** und **baugeschichtlichen** sowie **städtebaulichen Bedeutung** unter Schutz gestellt. Die Gründe werden im Einzelnen am Schluss des § 4 dargestellt.

In dem im Zweiten Weltkrieg stark umkämpften und zerstörten mittleren Oderraum zählt Hohenwalde zu den wenigen seit dem Mittelalter bestehenden und in seiner historischen Ortsstruktur erhaltenen Dörfern, die ihre prägende historische, städtebauliche und bauliche Gestalt in wesentlichen Teilen bewahrt haben.

Das 1973 nach Frankfurt (Oder) eingemeindete Hohenwalde liegt westlich der Bundesstraße 87, etwa 10 km südwestlich der Stadt und rund 4,5 km nordwestlich von Müllrose. Die heutige Bundesstraße diente seit dem Mittelalter als Post- und Handelsstraße Leipzig-Frankfurt (Oder). Das Straßenangerdorf mit Kirche und einstiger Gutsanlage ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

"Hoghenwalde" wird 1294 erstmals in einem Frankfurter Ratsprotokoll genannt. 1405 besaß das Dorf 64 Hufen und eine Kirche. Die Zahl der Hufen verweist darauf, dass Hohenwalde zu den Dörfern gehört, die im Zuge des hochmittelalterlichen Landesausbaus im 13. Jahrhundert angelegt wurden. Zunächst hatte es das Kloster Neuzelle als Lehen, seit 1429 der brandenburgische Markgraf, der damit u.a. die Frankfurter Familie Große belehnte. 1572-1665 war die Familie v. Röbel zu Biegen Grund- und Gutsherr. Sie ließ 1607 die heute noch bestehende Kirche errichten. Während des Dreißigjährigen Kriegs wurde Hohenwalde 1638 niedergebrannt und erholte sich nur langsam von den Verlusten. Auch 1654 waren noch 16 Bauern- und 12 Kossätenhufen unbewirtschaftet. Das Gut wurde 1665 durch den Landesherrn, Kurfürst Friedrich Wilhelm, erworben und dem Amtsvorwerk Biegen eingegliedert. 1713-40 befand es sich im Besitz des russischen Fürsten Alexander Menzikoff und anderer russischer Adeliger, wurde aber 1740 vom Landesherren wieder eingezogen. 1910/11 erwarb die Finkenheerder Braunkohlen AG die Gutsanlage.

Während die Bewohnerzahl Hohenwaldes bis zum 18. Jahrhundert durch Kriegszüge und Epidemien starken Schwankungen unterworfen war, stieg sie seit dem 18. Jahrhundert bis zum Ende des 19. Jahrhunderts leicht. Die Sozialstruktur - 1782 waren es zehn Bauern, 17 Kossäten, drei Büdner, Dorfschmied, Dorfhirte, Schäfer, Pfarrer und Amtsverwalter - änderte sich nur wenig. 1842 vernichtete ein Brand große Teile des Dorfs und die Gutsanlage mit Ausnahme des Verwalterwohnhauses, weitere Brände erfolgten 1849 und 1860. Der prägende Baubestand Hohenwaldes datiert daher im Wesentlichen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

1854 wurde die Verlegung des Begräbnisplatzes an den heutigen Standort südöstlich des Dorfes erwogen, 1867 erfolgte die Weihe des neuen Friedhofs. Hier befindet sich die Grabstätte des 1912 verstorbenen Pfarrers Ernst Senckel, der sich nicht nur als Ortschronist, sondern 1880 mit der Gründung des "Vereins für Jugendsparkassen in Deutschland" auch als wesentlicher Wegbereiter des Schulsparens verdient gemacht hat.

Das Erscheinungsbild der historischen Dorfanlage bestimmt maßgeblich der lang gestreckte, sich zur Mitte hin verbreiternde Anger, den die Dorfstraße auf beiden Seiten einfasst. Während der nördliche Verlauf der Dorfstraße geteert ist und vor den angrenzenden Parzellen ein durch Hochborde von der Straße getrennter Bürgersteig verläuft, besteht der südliche Straßenarm aus einem unbefestigten Sommerweg. Der Anger wird in seinem östlichen Abschnitt durch Wiesenflächen bestimmt sowie durch eine mehrreihige Lindenallee und einige Eichen. Im breiteren Mittelbereich liegen zwei Teiche. Zu dem den Anger querenden Abschnitt der Dorfstraße hin befinden sich zwei kleine, um den größeren der beiden Teiche gruppierte Gehöfte. Das größere der beiden war das Gehöft des Schmieds (Dorfstraße 24). Westlich des kleineren Teichs wird das Bild des Anger bestimmt durch den

als grasbewachsene Erhebung kenntlichen Wasserkeller (heute Trinkwasservorratsbehälter mit Pumpstation), eine Halle aus Klinkern mit Eisensprossenfenstern und Walmdach sowie das eichenumstandene Kriegerdenkmal, das 1873 zum Gedenken an die Gefallenen und Verwundeten der Kriege 1864, 1866 und 1870/71 aufgestellt wurde.

Westlich des quer verlaufenden Teils der Dorfstraße steht die Kirche, umgeben von der Grünfläche des einstigen Kirchhofs, dessen aus Ziegeln gemauertes Portal wie auch dessen Feldsteinmauer in Resten auf der Nordseite erhalten ist. Wenige Grabmale erinnern an die einstige Funktion dieser Fläche.

Das anschließende Westende des Angers wird zunächst durch das auffällig gestaltete Wohnhaus des Carl Paul Theodor Bredow (Dorfstraße 34) bestimmt sowie durch ein weiteres Wohnhaus, einen dritten Teich und eine einst von Bäumen gesäumte Grünfläche an dem sich verjüngenden Ende.

Die Kirche mit ihrem kurzen, aber ungewöhnlich breiten und hohen Schiff, geradem Ostschluss, kleiner Südvorhalle und eingezogenem quadratischen Westturm prägt das Ortsbild Hohenwaldes entscheidend und bildet dessen Höhendominante. Schon 1405 wird die mit vier Hufen ausgestattete Pfarrstelle erwähnt, 1460 kamen zwei Kirchenhufen hinzu. Es handelt sich um einen einheitlichen, 1607 geweihten Neubau, den Ehrentreich von Röbel errichten ließ, nachdem er Hohenwalde 1588 erworben hatte.

Die Gehöfte reihen sich zu beiden Seiten des Angers an den beiden Armen der Dorfstraße. Die weiträumigen Parzellen sind locker bebaut; Wohnhäuser, Ställe und Scheunen sind baulich nicht miteinander verbunden. Diese Bebauungsstruktur, wie auch der prägende historische Gebäudebestand entstammt aus der Zeit des Wiederaufbaus nach Dorfbränden 1842, 1849 und 1860. Mit der unverbundenen Stellung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude sollte die Gefahr des Übergreifens von Bränden gemindert werden. Dazu trugen auch die Baumaterialien, gespaltener Feldstein und Ziegel, sowie das Verputzen älterer Wohnhäuser bei. Ziegelbauten lösten in Brandenburg in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den Dörfern die traditionellen Holzbauweisen ab. Dies war möglich, weil die Bauern durch intensivere Wirtschaftsformen mehr in ihre Anwesen investieren konnten. Auch trugen die allerorten entstehenden Feldziegeleien dazu bei, dass Ziegel zum preisgünstigen Baumaterial wurden. In Hohenwalde kam hinzu, dass 1854 Ablösungsgelder des Forstfiskus gezahlt wurden und das Gut im gleichen Jahr mit dem Bau einer Landziegelei begann. 1864 werden für Hohenwalde bereits zwei Ziegeleien genannt. Der gespaltene Feldstein ist in dieser Region ein seit dem 19. Jahrhundert wegen seiner bauphysikalischen Eigenschaften, der Verfügbarkeit und dem abwechslungsreichen Farbspiel sehr geschätztes und vielfach für die Wirtschaftsbauten verwendetes Baumaterial.

Das historische Erscheinungsbild der Bebauung prägen daher ziegelsichtige oder verputzte Bauernhäuser, die traufständig zum Anger ausgerichtet sind. Einige besitzen in Anlehnung an zeitgenössische städtische Wohnhäuser gegliederte Stuckfassaden und schmiedeeiserne Einfriedungen. Vor allem aber begrenzen Holzzäune und Feldsteinmauern die Gehöfte zur Straße. Die Wirtschaftsgebäude stehen hingegen mit ihrer schmalen Giebelseite zum Anger. Sie wurden als reine Sichtziegelbauten oder als solche mit feldsteinsichtigen Erdgeschossen aufgeführt und sind bei aller Funktionalität durch ihr unterschiedliches Mauerwerk, durch einfache Gesimse, Friese oder Fensterrahmungen ansprechend gegliedert. Große Scheunen schließen die Hofräume zu den Nutzgärten hin ab.

Am Zuschnitt der Parzellen und ihrer in der Größe vielfach korrespondierenden Bebauung ist die einstige soziale Struktur des Ortes bis heute ablesbar überliefert. Die größeren Parzellen liegen im westlichen Teil des Dorfes, in der Nähe der Kirche. Auf der Nordseite der Dorfstraße steht auch das 1871-72 aufgeführte Pfarrhaus (Dorfstraße 33) mit seinen 1885 und 1898 errichteten Wirtschaftsgebäuden. Westlich der Kirche wird der Anger durch das 1909-10 erbaute, mit seinen Putz- und bunt glasierten Klinkerflächen sehr auffällig gestaltete Wohnhaus des Carl Paul Theodor Bredow (Dorfstraße 34), des zu seiner Zeit

vermögendsten Bauern Hohenwaldes, bestimmt. Auf der Nordseite ist auch die schmiedeeiserne Garteneinfriedung erhalten.

Der Gasthof an der Einmündung der von Norden kommenden Teichstraße in die Dorfstraße fällt als zweigeschossiger Bau unter den eingeschossigen ländlichen Wohnhäusern ins Auge. Seit 1801 wird in Hohenwalde bereits ein Krug erwähnt. Dieser zweite Schankbetrieb kam 1870 hinzu.

Der Gutshof, der die größte Parzelle einnimmt, liegt östlich der Querstraße (Dorfstraße 54). Sein einstiges Verwalterhaus, das noch aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammt, hebt sich durch seine gedrungenen Proportionen, sein Krüppelwalmdach und seine lisenengegliederte frühklassizistische Putzfassade hervor. Nach Osten verengt sich der Anger, die beiden Arme der Dorfstraße kommen hier zusammen und sie führt als einfache Straße aus dem Ort hinaus. Die Parzellen werden zum östlichen Ortsausgang hin kleiner, ihre Bebauung ist einfacher. Die meisten baulichen Veränderungen jüngerer Zeit haben in diesem Bereich stattgefunden.

Die geschichtliche und städtebauliche Bedeutung Hohenwaldes ist in seiner Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte begründet, die sich hier sowohl in der erhaltenen städtebaulichen Struktur wie auch in den überlieferten Freiflächen und der Bebauung weitaus umfassender erhalten hat, als in der Mehrzahl der Dörfer der weiteren, stark kriegszerstörten Region. Der Ort überliefert mit seiner Lage an einer alten Handelsstraße, seinem weiten Anger, dem die Ortsmitte kennzeichnenden Kirchenbau und den sich zu beiden Seiten reihenden Bauernstellen sowie der Gutsanlage nahe der Kirche die charakteristische Anlage eines Ortes. dessen Wurzeln bis in die hochmittelalterlichen Landesausbaus zurückreichen und der sich kontinuierlich entwickeln konnte. Aber in den gleichartig gestalteten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und der Weiträumigkeit der Dorfanlage liegt die städtebauliche Bedeutung Hohenwaldes begründet sowie in den großzügigen Abständen der Bebauung untereinander, einem Resultat von Bauordnungsmaßnahmen zur Vermeidung von Dorfbränden, wie sie im 19. Jahrhundert zunehmend erlassen und beim Wiederaufbau brandgeschädigter Orte durchgesetzt wurde. Eine städtebauliche Bedeutung ist auch der von Norden wie von Süden aus den umgebenden Landschaftsräumen erlebbaren Dorfsilhouette mit der Höhendominante zuzumessen.

Sozialgeschichtliche Bedeutung besitzt Hohenwalde, denn hier wird in Lage und Größe der Parzellen und der Größe der zugehörigen Bebauung die alte Sozialgliederung des Dorfes auch heute noch deutlich. Die vermögenden Bauern hatten ihre Parzellen in dem um die Kirche gelegenen Ortszentrum, wo auch der Gutshof und der große Pfarrhof angesiedelt sind. Ebenso bestimmen Gasthof und das kleinere Schmiedegehöft die Ortsmitte. Diesen schließen sich nach Osten hin die mittelbäuerlichen Gehöfte an, wogegen am Ostende des Dorfes auf relativ kleinen Parzellen die wenig vermögenden Bauernstellen lagen, die häufig auf den Zuverdienst etwa durch Vorspanndienste auf der Chaussee angewiesen waren.

Schließlich kommt dem historischen Gebäudebestand baugeschichtliche Bedeutung zu. Mit seinen feldstein- und ziegelsichtigen Wirtschaftsbauten sowie den verputzten Wohnhäusern und Einfriedungen hat sich in Hohenwalde ein baulicher Bestand umfänglich erhalten, der die charakteristischen Bauformen und -materialen zeigt, die in der Region in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts im ländlichen Bereich verwendet wurden.

# § 5 Rechtsfolgen

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung unterliegt das historisch gewachsene Erscheinungsbild des Denkmalbereichs einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen und Straßenräume mit ihrer das äußere Erscheinungsbild

tragenden Substanz den Schutzvorschriften des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Insbesondere sind die Erhaltungspflicht durch die Verfügungsberechtigten (§ 7 BbgDSchG) und die Erlaubnispflicht für bestimmte Maßnahmen (§ 9 BbgDSchG) zu beachten.

### § 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Anlage: Karte zur Festlegung der Begrenzung des Denkmalbereichs "Straßenangerdorf Hohenwalde", Originalmaßstab 1: 3.000

Frankfurt (Oder), den 31.03.2015

Dr. Martin Wilke Oberbürgermeister

